

Diese Vorgangsweise ist für den Geschichtsforscher methodisch unrichtig. Der Zeitraum, für den eine Rechtseinrichtung den gleichen Inhalt aufweisen muß, ist recht beschränkt; oft genügt ein Menschenalter, um den sozialen Aufbau eines Volkes zu ändern und damit das Gewicht und damit den Inhalt eines Amtes zu verschieben. Die Aufgabe richtig getriebener Verfassungsgeschichte ist also nicht, eine schöne, sozusagen ewige Definition, einen „Allgemeinbegriff“ von einem Amt zu gewinnen, sondern die verbindenden Linien zwischen den verschiedenen Zeiten zu ziehen, also Längsschnitte, Entwicklungskurven und nicht normalisierte Querschnitte zu geben.

Demzufolge kann es nicht das Stammesherzogtum des 7.—8. Jahrhunderts sein, von dem hier auszugehen ist. Es ist vielmehr die Frage zu beantworten, wann die Gleichungen *dux* = Herzog und *comes* = Graf entstanden sind. Denn, wenn auch die erstere rein sprachlich gegeben scheint, E. Schröder wollte Herzog eine Übersetzung von *στρατηγός* sein lassen¹⁾ —, so sind in der zweiten zwei im Wortsinne verschiedene Elemente zusammengetreten; denn *comes* ist der Begleiter und Überträger der Ratgeber, Graf wird von *raffen* abgeleitet und bedeutet einen Finanzbeamten.

Die nächste Aufgabe ist also, erst die Geschichte beider Titel bis zur Karolingerzeit festzustellen, dann das Alter der Gleichungen zu untersuchen und schließlich etwas über den Sprachgebrauch der Quellen der Karolingerzeit zu sagen.

Beide Titel entstammen der Spätantike. Nach O. Seeck²⁾ begegnet der Titel *dux* erst seit der Regierungszeit Kaiser Diokletians (285—305), frühestens 289, sicher 303. Während er vorher ganz allgemein den Führer einer Armee bezeichnet, wird er nun Titel für Kommandanten einer Gruppe mehrerer Legionen. Man hat ihn daher einem modernen Divisionsgeneral verglichen. Mit Zivilverwaltung hat er nichts zu tun, erhält öfter den Titel *comes*, der ursprünglich im Rang über dem *dux* steht. Nach der *Notitia dignitatum* zählt Seeck *duces* in Mitteleuropa für Dazien

¹⁾ E. Schröder, *Zf. d. Sav.-Stiftg. f. R.G. Germ. Abt.* 44 (1924), 1 ff.; dagegen R. Much, *ebda.* 45 (1925), 1—12, 406—7.

²⁾ Pauly-Wissowa, *Realencyklopädie* 5, 2, Sp. 1869—75.